

ZH_OBERGERICHT RT210055 vom 4. Juni 2021

ZH Obergericht, 2021-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210055

FR: ZH_OBERGERICHT RT210055 du 4 juin 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RT210055 del 4 giugno 2021

Erwägungen

E. 2

Die Vorinstanz erwog, die in Betreuung gesetzte Forderung in Höhe von Fr. 300.90 beruhe auf dem Pfändungsverlustschein Nr. 2 des Betreibungsamtes Widen vom 23. Oktober 2014, welcher sich seinerseits auf den Entscheid des Friedensrichteramtes Kreis ... des Kantons C._____ vom 9. Juli 2014 stütze, gemäss welchem die Gesuchsgegnerin dazu verpflichtet worden sei, den in Frage stehenden Betrag von Fr. 77.10, Mahnspesen von Fr. 30.– sowie die Kosten für

- 3 - ein früheres Betreibungsverfahren von Fr. 63.– und für das Schlichtungsverfahren von Fr. 180.– zu bezahlen (Urk. 3/5). Der Entscheid vom 9. Juli 2014 sei – mangels entgegenstehender Hinweise oder Einwände durch die Gesuchsgegnerin – gehörig eröffnet und zugestellt worden. Ferner sei er ordnungsgemäss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, wonach die Gesuchsgegnerin den Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim Obergericht des Kantons C._____ hätte anfechten können (Urk. 3/5). Gemäss Vollstreckbarkeitsbescheinigung des Friedensrichteramtes Kreis ... des Kantons C._____ vom 9. August 2014 sei von der Gesuchsgegnerin innert Frist keine Beschwerde erhoben worden, weshalb der Entscheid vollstreckbar und in Rechtskraft erwachsen sei (Urk. 3/4). Nichtigkeitsgründe seien weder vorgebracht worden noch aus den Akten ersichtlich. Der Entscheid vom 9. Juli 2014 stelle damit für die in Betreuung gesetzte Forderung von Fr. 300.90 einen vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG dar. Die Gesuchsgegnerin mache in ihrer Stellungnahme vom 1. Januar 2021 weder die Tilgung noch die Stundung noch die Verjährung der betriebenen Forderung i.S.v. Art. 81 Abs. 1 SchKG geltend. Der sinngemässe Einwand der nicht gehörigen Vorladung zur Schlichtungsverhandlung vor dem Friedensrichter am 9. Juli 2014 sei im vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren nicht zu hören, da er bereits im Rahmen einer Beschwerde gegen den Entscheid des Friedensrichteramtes vom 9. Juli 2014 hätte eingebracht werden müssen und als Folge der Rechtskraft verwirkt sei. Letztlich erhebe die Gesuchsgegnerin keine relevanten Einwendungen gegen die Rechtmässigkeit des Betreibungs- und Rechtsöffnungsverfahrens. Daher sei der Gesuchstellerin antragsgemäss definitive Rechtsöffnung für Fr. 300.90 zu erteilen und das Gesuch der Gesuchsgegnerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen. Ausgangsgemäss seien die Gerichtskosten der unterliegenden Gesuchsgegnerin aufzuerlegen und diese sei antragsgemäss zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 105 Abs. 2 ZPO). Deren Höhe sei auf Fr. 60.– festzusetzen, da es sich vorliegend um ein im summarischen Verfahren gestelltes Gesuch gehandelt habe, welches weder vom Zeitbedarf noch von der Komplexität des Falles besonderen Aufwand seitens der Gesuchstellerin erfordert habe (Urk. 12 S. 4 ff.).

- 4 - 3.1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegrün- dung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der ange- fochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. Sep- tember 2016, E. 3.1; BGer 5A_206/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.2; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). 3.2. Diesen formellen Anforderungen genügt die Beschwerde der Gesuchsgeg- nerin nicht. Darin wiederholt sie im Wesentlichen ihre Ausführungen im vorin- stanzlichen Verfahren (vgl. Urk. 7/1 und Urk. 11). Hingegen setzt sie sich nicht einmal ansatzweise mit dem zutreffenden Argument der Vorinstanz auseinander, der in Rechtskraft erwachsene Entscheid des Friedensrichteramtes Kreis ... des Kantons C._____ vom 9. Juli 2014 könne im Rahmen des Rechtsöffnungsverfah- rens inhaltlich nicht mehr überprüft werden (vgl. dazu BGE 143 III 564 E. 4.3.1 = Pra 107/2018 Nr. 132; BGE 142 III 78 E. 3.1). Ebenso wenig zeigt sie auf, dass die Vorinstanz zu Unrecht auf ihren Antrag um Bestrafung einer Mitarbeiterin der Gesuchstellerin wegen übler Nachrede nicht eintrat. Schliesslich legt sie auch nicht dar, weshalb die Vorinstanz ihrer Ansicht nach der Gesuchstellerin zu Un- recht eine Parteientschädigung zugesprochen hat. Entsprechend genügt sie ihrer Begründungsobliegenheit (vgl. oben Ziff. 3.1) nicht, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 4

Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Partei Anspruch auf unentgeltliche Rechts- pflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegeh- ren nicht aussichtslos erscheint. Die Beschwerde war indes, wie oben aufgezeigt, von vornherein aussichtslos, weshalb der Gesuchsgegnerin die von ihr beantragte

- 5 - unentgeltliche Rechtspflege (einschliesslich unentgeltlicher Rechtsverbeistän- dung) für das zweitinstanzliche Verfahren (vgl. Urk. 11 S. 2 f.) nicht gewährt wer- den kann. 5.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Ge- richtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzuspre- chen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.